



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 124-125)**

Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend die Entschädigungen für nicht bezogene freie Station und Kost, sowie die Wohnungs- und Kinderzulagen des Personals der den Direktionen der Justiz und des Gesundheitswesens unterstellten kantonalen Anstalten.**

Ordnungsnummer

Datum 09.04.1925

[S. 124] Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der Justiz und des Gesundheitswesens, sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen, beschließt:

I. Bezieht ein Angestellter einer kantonalen Anstalt die ihm nach § 1 des Regulativs über die Besoldungs- und Ferienverhältnisse der Angestellten der den Direktionen der Justiz und des Gesundheitswesens unterstellten kantonalen Anstalten vom 9. April 1925 zustehende freie Station nicht, oder wird ihm diese von der Anstalt nicht geliefert, so erhält er an deren Stelle eine Barentschädigung.

Diese beträgt für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, die Frauenklinik und die Irrenheilanstalt Burghölzli Fr. 1500.–, für die Korrekptionsanstalt Ringwil Franken 1200.–, für alle übrigen Anstalten Fr. 1400.– im Jahr.

II. Die Entschädigung gemäß § 12 des Regulativs für nicht bezogene Kost wird auf Fr. 3.– per Tag festgesetzt.

III. Die verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Angestellten, die mit ihren Familien außerhalb der Anstalt // [S. 125] wohnen, erhalten gemäß § 5 des Regulativs nachgenannte jährliche Wohnungszulagen:

- | | |
|--|-----------|
| a) In Zürich und Winterthur | Fr. 600.– |
| b) in der Strafanstalt und in Wülflingen | " 500.– |
| c) in den übrigen Anstalten | " 400.– |

IV. Die jährliche Zulage für jedes erwerbsunfähige Kind unter 18 Jahren wird für die Anstalten in Zürich und Winterthur auf Fr. 50.–, für die übrigen Anstalten auf Fr. 40.– festgesetzt.

V. Die bisher zur Ausgleichung der Besoldungen den schon zur Zeit des Inkrafttretens des Regulativs vom 1. Juli 1920 in der kantonalen Strafanstalt beschäftigten und dort wohnenden internen unverheirateten Angestellten gewährte Zulage von Fr. 400.– wird den betreffenden Angestellten weiterhin ausgerichtet. Für die Neuanstellungen vom 1. Juli 1920 an fällt diese Zulage weg.

VI. Mitteilung an die Direktionen der Justiz, des Gesundheitswesens und der Finanzen, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.



Zürich, den 9. April 1925.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.10.2015]